

mitglied in einer Parteiversammlung zu behandeln. Der Parteikandidat hat die Pflicht, nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen.

Wenn sich der Kandidat im Verlaufe der Kandidatenzeit nicht bewährt hat und auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften nicht würdig ist, als Parteimitglied aufgenommen zu werden, so beschließt die Parteiorganisation, ihn aus den Reihen der Parteikandidaten zu streichen.

Der Beschluß der Grundorganisation über die Streichung oder den Ausschluß aus den Reihen der Kandidaten tritt nach der Bestätigung durch die Kreisleitung der Partei in Kraft.